

UNFALL - Familienunfall 100/100/100 - UN1002.24

Versichert sind im Rahmen der vereinbarten und auf der Police angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) der Hauptversicherte, sein Ehepartner oder eingetragener Partner bzw. Lebensgefährte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles sowie deren Kinder.

Der Ehepartner oder eingetragene Partner bzw. Lebensgefährte und die Kinder gelten mit je 100% der für den Hauptversicherten vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssummen mitversichert. Eine Leistung für Unfall-Taggeld wird nur dann erbracht, wenn diese auf der Police für die mitversicherte Person auch vereinbart ist.

Gemäß Artikel 8, Pkt. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB werden im Todesfall für die versicherten Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall jedoch nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

Der Lebensgefährte/die Lebensgefährtin ist nur unter der Voraussetzung versichert, dass dieser/diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebt. Der/die in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährte/Lebensgefährtin geht einem Ehepartner (bei noch aufrechter Ehe) oder eingetragenen Partner als mitversicherte Person vor.

Als Kinder im Sinne der Familienunfallversicherung gelten die unter Punkt 1 bis 3 genannten Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Enkelkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehepartners oder eingetragenen Partners bzw. Lebensgefährten. Das sind:

1. minderjährige Kinder

2. volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie

- eine Schulausbildung absolvieren (sämtliche Pflichtschulformen sowie Oberstufen- und Postsekundarformen und anschließende Kollegs), oder
- eine Lehre absolvieren (Berufsschulen inkl. landwirtschaftliche Berufsschulen) oder
- ein ordentliches Studium absolvieren (Universität, Fachhochschule), oder
- den Grundwehr- bzw. Zivildienst im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten.

Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Voraussetzungen gemäß Punkt 2, sofern diese während der tatsächlichen Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

3. nicht geschäftsfähige Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

Während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geborene leibliche Kinder des Versicherungsnehmers sind ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennen der Nabelschnur) versichert.